

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 52.

Sonnabend den 21. Februar.

1863.

## Bekanntmachung.

Eines Schleusenbaues halber wird die Frankfurter Straße auf der Strecke von der Brücke bei der großen Funkenburg bis an die Weststraße vom Montage den 23. dieses Monats an für Fuhrwerk gesperrt.  
Leipzig, am 20. Februar 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Eichorius. Schleißner.

## Nuß- und Brennholz-Auction.

Auf dem Gehause des Rosenthals in der Nähe der Waldstrassenbrücke sollen Montag den 23. Februar von 1 Uhr an 171 Langhaufen und 40 Abraumhaufen; — von 3 Uhr an 9 eichene, 18 buchene, 2 rüsterne, 5 erlene Nutzstücke, auch 1 eichene Nutzklaster, — darnach 7 buchene, 22 eichene, 3 erlene Scheitklastern — gegen die entsprechende übliche Anzahlung und unter den übrigens im Termine bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend verkauft werden. — Leipzig, den 18. Februar 1863.

Des Rathes Forst-Deputation.

## Brennholz-Auction.

Auf dem Gehause des Burgauer Reviers am Leipziger Wahrener Wege sollen Donnerstag den 26. Februar von 1 Uhr ab die nachverzeichneten Scheitklastern, als: 25 $\frac{1}{2}$  buchene, 1 $\frac{1}{2}$  ahorne, 42 $\frac{1}{2}$  eichene, 25 rüsterne, 14 erlene, 9 lindene, 10 $\frac{1}{2}$  aspene, auch 1 eichene Nutzklaster — gegen Anzahlung von 1 Thlr. für jede Klaster und unter den übrigen im Termine bekannt zu machenden Bedingungen an die Meistbietenden verkauft werden.  
Leipzig, den 18. Februar 1863.

Des Rathes Forst-Deputation.

## Verhandlungen der Stadtverordneten

am 13. Februar 1863.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)  
(Fortsetzung und Schluss.)

Herr Dr. Günther trug zunächst das Gutachten des Ausschusses zum Bau-, Dekonomie- und Forstwesen über den Verkauf zweier Areale Stücke an der oberen Thalstraße an das Laubstammen-Institut und Herrn Postmeister Regel vor.

Das an das Laubstammen-Institut zu verlaufende Stück wird vom Areal des Leichenwegs und der oberen Thalstraße samt Umgebung gebildet, welche Theile durch die Führung der neuen Waisenhausstraße und der Nürnberger Straße verfügbar werden. Auf gleiche Weise bildet sich vor dem Regelschen Grundstück eine an der Nürnberger Straße liegen bleibende Parzelle. Das dem Laubstammen-Institut abzutretende Areal beträgt circa 12878 □ Ellen, das an Herrn Regel abzutretende circa 1317 □ Ellen. Das Laubstammen-Institut hatte für die von ihm zu acquitirende Parzelle im vorigen Jahre 8000 Thlr., Herr Regel 500 Thlr. geboten; beide Gebote waren dem Collegium zu gering erschienen. Neuerdings hat das Laubstammen-Institut sein Gebot auf 8500 Thlr. erhöht, Herr Regel dagegen ist bei seinem ersten Gebote stehen geblieben.

Der Ausschuss zum Bau-, Dekonomie- und Forstwesen gab zu erwägen, daß das Institut das von ihm gewünschte Areal sehr nothwendig zu seinen Unterrichtszwecken gebrauche, das Land daher abzutreten, dabei aber dessen spätere etwaige Verwendung zur Spekulation auszuschließen sei; — das an Herrn Regel abzutretende Areal aber nicht entsprechend zu verwerten ist, die Führung der neuen Straße nicht allein den Verlauf zuläßt, sondern, soweit das Regelsche Grundstück betrifft, sogar insofern fast zwingend macht, als die Gemeinde ein hereinspringendes Dreieck dieses Grundstücks zur Herstellung einer geraden Straßenflucht braucht.

Der Ausschuss rieh dem Collegium einstimmig an:

- 1) dem Verkaufe des an das Laubstammen-Institut abzutretenden Areals zu dem gebotenen Preise unter der ausdrücklichen Bedingung einzustimmen, daß das Laubstammen-Institut für den Fall, daß es das betreffende Areal ferner nicht mehr gebraucht oder gar zu veräußern gedenkt, der Stadt an dem der Waisenhaus- und Nürnberger Straße

zugekehrten Theile ein Rückkaufs-, beziehentlich Ankaufsrecht zu dem jetzt vom Institut der Stadt bezahlten Preise, jedoch unter Hinzurechnung des Aufwandes, den es auf dem erkaufsten Areal zu Herstellungen von bleibendem Werthe gemacht hat, einräume;

- 2) zu dem Verkaufe an Herrn Regel unter den vom Rath angegebenen Bedingungen Zustimmung in der selbstverständlichen Voraussetzung zu ertheilen, daß Herr Regel die zur geraden Straßenführung nötige kleine Parzelle seines Areals der Gemeinde unentgeltlich abtrete.

Die Verkäufe wurden unter der vom Ausschuss vorgeschlagenen Bedingung einstimmig genehmigt, das Rückkaufs- beziehentlich Ankaufsrecht der Stadt soll auch dann eintreten, wenn das Institut das erkaufte Areal zu seinen besonderen Anstaltis-Zwecken nicht mehr braucht.

Es schloß sich hieran der von Herrn Dr. Heyner bewirkte Vortrag des Gutachtens desselben Ausschusses über Anträge des Herrn Dr. Kollmann, Ueberwachung des Brunnenwesens &c. betreffend.

Diese Anträge lauteten:

- 1) der Rath möge so schnell als möglich das Wasser aller Brunnen, der öffentlichen sowohl als der privaten, einer gründlichen Untersuchung unterwerfen und diejenigen Brunnen, die gesundes Trinkwasser nicht liefern, dem Publicum auf passende Weise bekannt machen, nöthigenfalls selbst schließen und auch in Zukunft sein Augenmerk fortgesetzt dieser Angelegenheit widmen;
- 2) der Rath möge zu keiner neuen Brunnenanlage die Erlaubnis ertheilen, ehe der betreffende Ort durch Sachverständige genau geprüft ist.

Bei Berathung dieser Anträge wurde im Ausschuss nicht allein auf die gegen das Ende des vorigen Jahres vom Rath erlassene Bekanntmachung und auf dessen reges Bestreben, dem Brunnenwesen möglichst Rechnung zu tragen, hingewiesen, sondern auch hauptsächlich hervorgehoben, daß es nicht empfehlenswert scheine, vielleicht gar unter Eingehen in technische Specialitäten, verartige, in kleinere Sorgen der Verwaltung eingreifende und dem Einzelnen, welcher irgend eine Abhilfe sucht, zu überlassende Verlangen und Anträge an die Behörde zu bringen. Und dies nicht allein, weil man für die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Abhilfemittel nicht einsehen könne, sondern auch um deswillen, weil man be-